

Die häufigsten Fragen zum Firmen- und Gesellschaftsrecht

Rechtstipps für Gründer und junge Unternehmen

Ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Unternehmensgründung ist die richtige Rechtsform. Aber auch nach Beginn der unternehmerischen Tätigkeit kann ein Rechtsformwechsel, etwa aufgrund steuerrechtlicher Änderungen sinnvoll und zweckmäßig sein.

Welche Rechtsform ist die richtige?

Die Frage nach der richtigen Rechtsform kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern nur anhand der jeweiligen Erfordernisse des Unternehmens. Die Rechtsform hängt zunächst davon ab, wie viele Personen den Betrieb führen werden. Wollen mehrere gemeinsam das Unternehmen gründen beziehungsweise leiten, können sie zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GdbR bzw. BGB-Gesellschaft), einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Kommanditgesellschaft (KG) oder den Kapitalgesellschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaft (AG) wählen. Für eine einzelne Person kommt nur das Einzelunternehmen oder eine der genannten Kapitalgesellschaften in Betracht; die Gründung einer BGB-Gesellschaft etwa ist nicht möglich.

Welche Gründungskosten fallen an?

Entscheidende Bedeutung bei der Rechtsformwahl hat auch die Höhe des Kapitalbedarfes und der Gründungskosten. Während bei den Kapitalgesellschaften ein bestimmtes Mindestkapital gesetzlich vorgeschrieben ist, nämlich 25.000 Euro bei der GmbH und 50.000 Euro bei der Aktiengesellschaft, ist bei den anderen Rechtsformen eine Mindestausstattung nicht verbindlich fest gelegt. Von dem Mindestkapital muss die Hälfte bei der Gründung eingezahlt werden. Der Rest kann später, nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss und Aufforderung durch die Geschäftsführung, nachgeschossen werden.

Außer dem Einzelunternehmen und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts müssen alle anderen Rechtsformen in das Handelsregister eingetragen werden. Es fallen Notargebühren, die Kosten der Handelsregistereintragung einschließlich Bekanntmachungskosten an, die bei einer GmbH regelmäßig zwischen 1.000 und 2.000 DM liegen. Für die Eintragung einer OHG oder KG beziehungsweise einer Einzelfirma muss ein Betrag zwischen 400 und 700 DM aufgewendet werden.

Welche Haftungsbeschränkungen gibt es?

Eine wichtige Rolle spielt auch die Haftungsbeschränkung. Der Einzelunternehmer, die Gesellschafter einer OHG und die Komplementäre einer KG haften über das Betriebsvermögen hinaus auch mit ihrem Privatvermögen für die Unternehmensverbindlichkeiten. Dagegen ist die Haftung der GmbH-Gesellschafter, der Aktionäre einer AG und der Kommanditisten einer KG auf die Höhe ihrer Geschäftsanteile bzw. Kommanditeinlagen beschränkt. Auf das Privatvermögen können die Gläubiger nicht zugreifen.

Auch die GdbR-Gesellschafter haften grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen für die Unternehmensverbindlichkeiten. Allerdings kann hier die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen durch individuelle Vereinbarung, etwa mit dem Lieferanten, beschränkt werden. Die Haftungsbeschränkung setzt aber eine konkret vereinbarte Regelung voraus. Es reicht nicht, wenn in der Unternehmensbezeichnung etwa der Zusatz „GdbR mit beschränkter Haftung“ oder „Beschränkt haftende BGB-Gesellschaft“ verwendet wird.

Welchen Firmennamen kann man wählen?

Besonderes Augenmerk muss bei der Unternehmensgründung auch auf die Wahl des Firmennamens gelegt werden. Das Handelsrechtsreformgesetz hat im Jahr 1998 eine deutliche Liberalisierung des Firmenrechts gebracht und insbesondere die Vorschriften über die Firmenbildung für alle Rechtsformen weitgehend vereinheitlicht. Nunmehr sind sowohl für den Einzelkaufmann als auch für die Personen- und Kapitalgesellschaften Personen-, Sach- und Phantasiefirmen zulässig, die die folgenden Kriterien erfüllen müssen:

1. Die Firma muss **Unterscheidungskraft** haben und kennzeichnend wirken
2. Die **Rechtsform** muss ersichtlich sein
3. Die **Haftungsverhältnisse** müssen offengelegt werden
4. Die Firma darf nicht **irreführend** sein.

Mit dem Handelsrechtsreformgesetz wurde neben den geläufigen Rechtsformzusätzen wie GmbH, AG, OHG und KG die neue Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ kreiert. Jeder im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer muss jetzt eine solche Bezeichnung oder eine entsprechende Abkürzung, wie „e. K.“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“ führen. Dies ist also nur ein Hinweis auf die Rechtsform, nicht aber auf die Qualifikation des Betriebsinhabers.

Der nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer muss im rechtsgeschäftlichen Verkehr seinen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen verwenden. Bei der GdbR müssen die ausgeschriebenen Vor- und Zunamen aller Gesellschafter aufgeführt werden. Daneben können aber bei beiden Rechtsformen eine Geschäftsbezeichnung, etwa ein Tätigkeitshinweis oder eine Phantasiebezeichnung benutzt werden.

Muss jedes Unternehmen im Handelsregister eingetragen werden?

Unklarheit besteht häufig darüber, wer sich im Handelsregister eintragen lassen muss. Vielfach wird angenommen, dass alle Handelsbetriebe beim Amtsgericht registriert sein müssen. Das Handelsregister ist aber ein öffentliches Verzeichnis, in das alle Unternehmen, egal ob Handwerker, Dienstleister, Produzent oder Händler eingetragen werden müssen, wenn sie eine bestimmte Größenordnung erreicht haben und über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen. Diese Kaufmannseigenschaft besitzen alle Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform, also insbesondere die GmbH und die AG.

Der Einzelkaufmann und die Personengesellschaften OHG und KG müssen sich im Handelsregister eintragen lassen, wenn die Größenordnung und Struktur kleingewerblicher Betriebe überschritten wurde und sie nach Art und Umfang zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet sind. Entscheidend kommt es hier auf den Umsatz, die Beschäftigtenzahl, Betriebskapital, Teilnahme am Kredit-, Scheck- und Wechselverkehr usw. an. Unternehmen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können aber durch **freiwillige** Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erwerben.

Mit der Kaufmannseigenschaft sind vielfältige Rechte, aber auch Pflichten verbunden. So hat das im Handelsregister eingetragene Unternehmen die Möglichkeit, Prokura zu erteilen und den Gerichtsstand frei zu wählen. Häufig werden bei Ausschreibungen nur „Handelsregister-Unternehmen“ angeschrieben oder neue Geschäftskontakte von der Vorlage einer Handelsregisterbescheinigung abhängig gemacht. Andererseits muss der Kaufmann neben den steuerrechtlichen auch die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften beachten. Hat er Vertragsstrafen vereinbart, können diese nicht ermäßigt werden. Die Bürgschaften des Kaufmannes sind immer selbstschuldnerisch und auch bei mündlicher Erklärung wirksam.

Juni 2001

Die häufigsten Fragen zum Firmen- und Gesellschaftsrecht

Abteilung Recht und Fair Play

Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50

Wesensmerkmale der verschiedenen Rechtsformen

	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GdBR)	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Allgemeines	Einfache Unternehmensgründung. Unternehmer ist alleine für betrieblichen Erfolg verantwortlich.	Eignet sich für gleichberechtigte Partner. Geringe Gründungskosten.	Gleich berechnete und verpflichtete Partner, die alle in der Gesellschaft tätig sind. Genießt hohe Kreditwürdigkeit	Interessant, wenn einzelne Gesellschafter nicht die volle Haftung tragen und sich nur kapitalmäßig beteiligen wollen	Einfachste Form einer Kapitalgesellschaft. Interessant, wenn kein Gesellschaftler volle persönliche Haftung tragen will.	Im Gegensatz zur GmbH zahlreiche formale Erfordernisse. Erleichterungen für kleine Aktiengesellschaften
Gründung	Lediglich Gewerbeanmeldung erforderlich	Entsteht mit Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (auch mündlich). Mindestens 2 Gesellschafter	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag (auch mündlich). Mindestens 2 voll haftende Gesellschafter	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag. Mindestens 1 Komplementär (Vollhafter) und 1 Kommanditist (Teilhafter)	Entsteht mit Handelsregistertragung. Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag. Ein oder mehrere Gesellschafter.	Entsteht mit Handelsregistertragung. Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag. Ein oder mehrere Aktionäre;
Handelsregister	Eintragungspflicht bei bestimmter Größe. Freiwillige Eintragung möglich	Keine Eintragung	Eintragungspflicht	Eintragungspflicht; Haftung beschränkt. Kommanditisten erst mit Eintragung	GmbH entsteht erst mit Eintragung	AG entsteht erst mit Eintragung
Gesellschafter	Keine	Mindestens Zwei	Mindestens zwei	Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist	Mindestens ein Gesellschafter	Mindestens ein Gesellschafter
Kapital- und Mindesteinzahlung	Kein festes Kapital oder Mindesteinlage vorgeschrieben	Kein festes Kapital oder Mindesteinlage vorgeschrieben	Kein festes Kapital oder Mindesteinlage vorgeschrieben	Für Komplementär kein festes Kapital oder Mindesteinlage vorgeschrieben; Kommanditist muss Einlage in beliebiger Höhe übernehmen	Mindeststammkapital von 25.000 Euro. Mindesteinzahlung $\frac{1}{4}$ auf jede Einlage, und insgesamt mindestens 12.500 Euro.	Mindestgrundkapital von 50.000 Euro. Mindesteinzahlung $\frac{1}{4}$ des Ausgabebeitrages. Mindestnennbetrag einer Aktie 1 Euro.;
Firma	Personen-, Sach- oder Phantasiefirma. Ausgeschriebener Vor- und Zuname ohne Handelsregistertragung	Keine Firma; es muss ausgeschriebene Vor- und Zunamen aller Gesellschafter verwendet werden.	Personen-, Sach- oder Phantasiefirma	Personen-, Sach- oder Phantasiefirma	Personen-, Sach- oder Phantasiefirma	Personen-, Sach- oder Phantasiefirma

	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GdBR)	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Rechtsformzusatz	Bei Handelsregistereintragung: "einmann", "e. K.", "e. Kfm.", "e. Kfr."	Nicht erforderlich	"Offene Handelsgesellschaft", "OHG"	"Kommanditgesellschaft", "KG"	"Gesellschaft mit beschränkter Haftung", "GmbH"	"Aktiengesellschaft", "AG"
Haftung	Unternehmer haftet mit Geschäfts- und Privatvermögen	Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaft (Gesellschafts- und Privatvermögen). Haftungsbeschränkung durch individuelle Vereinbarung mit Gläubigern	Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter (Geschäfts- und Privatvermögen)	Komplementäre haften wie die OHG-Gesellschafter, Kommanditisten nur bis zur Einlage	Gesellschaftsvermögen der GmbH; Gesellschafters schuldet nur volle Einlage	Gesellschaftsvermögen der AG. Aktionär schuldet nur volle Einlage
Geschäftsführung/Vertretung	Einzelunternehmer allein	Gesellschafter gemeinsam. Abweichende gesellschaftsvertragliche Regelung möglich	Jeder Gesellschafter allein. Abweichende gesellschaftsvertragliche Regelung möglich	Jeder Komplementär allein. Kommanditisten von Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen	Mangels anderer vertraglicher Regelung Gesamtschäftsführungs- und Vertretungsmacht der Geschäftsführer	Mangels anderer vertraglicher Regelung Gesamtschäftsführungs- und Vertretungsmacht des Vorstandes
Gewinn- und Verlustverteilung	Einzelunternehmer allein	Mangels anderer vertraglicher Regelung Beteiligung der Gesellschafter zu gleichen Teilen am Gewinn und Verlust	Mangels anderer vertraglicher Regelung zunächst Verzinsung Kapitalanteile mit 4 %, Verteilung Restgewinn nach Köpfen, Verluste ebenfalls nach Köpfen	Mangels anderer vertraglicher Regelung zunächst Verzinsung Kapitalanteile mit 4 % und Verteilung Restgewinn nach angemessenen Verhältnissen, Verluste ebenfalls nach angemessenem Verhältnis	Mangels anderer vertraglicher Regelung Gewinnverteilung entsprechend Höhe der Geschäftsanteile	Anteile am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge; Satzung kann abweichende Regelung vorsehen